

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ an der Universität Bremen

Vom 22. Januar 2025, berichtigt

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 22. Januar 2025 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozial, bildungs- oder humanwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt.
- b) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Hiervon ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen des Erasmus Mundus Masters „Education Policies for Global Development (GLOBED)“ an der Universität Bremen studieren. Diese Bewerberinnen und Bewerber weisen Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nach. Der Nachweis wurde im Rahmen der Zulassung durch die koordinierende Universität überprüft und gilt bei Studienantritt an der Universität Bremen als erbracht.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Ausgenommen von der Nachweispflicht von Deutschkenntnissen sind Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der folgenden internationalen Programme gemäß den jeweiligen geltenden Kooperationsvereinbarungen an der Universität Bremen studieren wollen:
 - im Rahmen des Erasmus Mundus Masters „Education Policies for Global Development (GLOBED)“;
 - im Rahmen des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes;
 - im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms mit der Università degli Studi di Milano.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1 Buchstabe a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstaben b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ werden zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juni, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juni und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

a) Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 140 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 = 50 Punkte,
- 1,1 = 49 Punkte,
- 1,2 = 48 Punkte,
- etc.

Jede Verschlechterung der Note in der Dezimalstelle bewirkt den Verlust eines Punkts. So ergibt sich eine Reihung, beginnend mit der Note 1,0, die die Punktzahl 50 erreicht, bis ggf. zu der Note 4,0, für die 20 Punkte vergeben werden.

b) Maximal 25 Punkte: Bewertung der Methodenkenntnisse hinsichtlich der Nähe zum angestrebten Abschluss, nachgewiesen durch einen Studienschwerpunkt im vorausgehenden Studium im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik:

- 25 Punkte bei mindestens 30 CP,
- 20 Punkte bei mindestens 24 CP,
- 15 Punkte bei mindestens 18 CP,
- 10 Punkte bei mindestens 12 CP,
- 5 Punkte bei mindestens 6 CP,
- 0 Punkte bei weniger als 6 CP.

c) Maximal 25 Punkte: Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss. Die Verteilung der Punkte wird wie folgt vorgenommen:

- 25 Punkte für einen sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mindestens 12 CP),
- 20 Punkte für einen sozialwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung,
- 15 Punkte für einen wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mindestens 12 CP),
- 10 Punkte für einen wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung sowie einen Studiengang im Bereich „Soziale Arbeit“,
- 5 Punkte für einen bildungs- bzw. humanwissenschaftlichen oder vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung (mindestens 12 CP),
- 0 Punkte für einen bildungs- bzw. humanwissenschaftlichen Studiengang ohne einen Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die erstmalige Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 30. Januar 2019 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 22. Januar 2025

Die Rektorin
der Universität Bremen